

Merkblatt für Bodenauffüllungen

Allgemeine Punkte für Bodenauffüllungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen oder für den Einbau in technischen Bauwerken:

1. Sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen durch eine Bodenauffüllung verbessert werden, so kann dies Auswirkungen für Direktzahlungsempfänger haben, die den Konditionalitätsanforderungen unterliegen.
Es empfiehlt sich daher, bereits frühzeitig mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kontakt aufzunehmen. Dieses muss bestätigen, dass eine Boden- oder Bewirtschaftungsverbesserung durch den Erdeinbau vorliegt. Ansonsten wäre der Einbau eine unzulässige Abfallentsorgung.
Bitte vorab mit dem Amt evtl. bei Zweifelsfällen telefonisch klären.
2. Auffüllungen ab einer Fläche von 500 m² oder einer Höhe von 2 m bedürfen einer **Baugenehmigung**.
Hierfür ist ein ordnungsgemäßer Bauantrag (mit dem Antragsformular Bodenauffüllung) beim städtischen Bauordnungsamt einzureichen. Es wird eine Gebühr fällig.
3. Unterhalb dieser Grenze bedürfen Auffüllungen in Landschaftsschutzgebieten-LSG einer **Erlaubnis** nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Der Antrag hierfür kann, kurz formuliert, im Antragsformular Bodenauffüllung unter „Sonstiges“ erwähnt werden. Es wird eine Gebühr von mind. 50,- € für die LSG-Erlaubnis fällig.
4. Sofern keine der vorgenannten Genehmigungen/Erlaubnisse unter Nr. 2 oder 3 benötigt wird, sind dennoch **allgemeine Anforderungen** an das Material sowie die Ausführung der Auffüllung (§ 6 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung-BBodSchV und DIN 19731) zu beachten.
Zur Prüfung ist das ausgefüllte Formular Bodenauffüllungen beim Amt für Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Bayreuth (UA) einzureichen. Hierfür fallen keine Verwaltungsgebühren an.
5. Nach § 7 Abs. 6 BBodSchV sollen Böden, welche die Bodenfunktionen in besonderem Maß erfüllen, vom Aufbringen von Material ausgeschlossen werden, d. h. nichts aufbringen, z.B.
 - im Wald
 - auf Böden mit mehr als 60 Bodenpunkten nach der Bodenschätzung
 - in Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete der Zonen I und II
 - in Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Natura-2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope i.S.d. § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
6. In Überschwemmungsgebieten ist es grundsätzlich untersagt, die Erdoberfläche zu erhöhen (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz) – d.h. keine Auffüllungen, kein Lagern.
7. Die geplante Auffüllung wird von verschiedenen Fachbehörden beurteilt.
Folgende Bereiche werden hierbei angehört und geprüft:
 - Naturschutzrecht (Untere Naturschutzbehörde)
 - Wasserrecht (Wasserwirtschaftsamt)
 - Bodenschutz (Staatliches Abfallrecht und Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)
8. Die Erde erst **nach** unserer Zustimmung anliefern lassen. Ausnahmen vorher mit uns klären.
9. Sollten Verstöße gegen das Bodenschutzrecht, die ErsatzbaustoffV oder nicht zugelassene Abfälle (auch Beimengungen) festgestellt werden, so kann die Stadt Bayreuth die Beseitigung der Auffüllung anordnen.
Eine Auffüllung ohne die entsprechende Gestattung nach Nr. 1 bis 3 stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Punkte nur bei Bodenauffüllungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

10. Bodenauffüllungen sind abfallrechtlich nur zulässig, wenn eine natürliche Bodenfunktion bzw. Nutzungsfunktion nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird.
Auf landwirtschaftlichen Flächen muss die Maßnahme eine **Bodenverbesserung** (Bewertung Bodengüte am Herkunftsort und Aufbringungsort) oder Bewirtschaftungsverbesserung darstellen.
11. Für Auffüllungen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht zugelassen ist **nur natürliches Bodenmaterial und Baggergut** (DIN 19731) ohne Fremdbestandteile (Holz, Glas, Plastik, Bauschutt etc.), welches bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird.
12. Sollte keine behördliche Genehmigung erforderlich sein, ist eine Auf- oder Einbringungsmaßnahme von mehr als 500 m³ der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor Beginn unter Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzuzeigen (§ 6 Abs. 8 BBodSchV).
13. Fachgerechte technische Ausführung:
 - Auffüllhöhen bis 20 cm sind zu bevorzugen
 - Durchführungen bei trockener Witterung
 - Vermeidung von Bodenverdichtungen
 - Getrennte Lagerung von humosem Ober- und Unterboden sowie entsprechender Einbau
 - Zügiger Einbau und Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung

Untersuchungsbedarf bei Bodenauffüllungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und möglicher Verzicht darauf:

Durch das Aufbringen darf keine schädliche Bodenveränderung verursacht werden.

Untersuchungsbedarf und -umfang ist vorher mit UA abzustimmen.

Das Material, welches auf oder in den Boden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden soll, muss spätestens vor dem Auf- oder Einbringen auf die in Anlage 1, Tabelle 1 und 2 der BBodSchV aufgeführten Stoffe analytisch untersucht werden (§ 6 Abs. 5 BBodSchV).

Von einer analytischen Untersuchung von Bodenmaterial/Baggergut **kann** laut § 6 Abs. 6 BBodSchV **abgesehen werden, wenn**

1. sich bei einer Vorerkundung nach § 18 BBodSchV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 Bundesbodenschutzgesetzes oder durch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV überschreiten und **keine** Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen, **oder**
2. die im Rahmen der jeweiligen Maßnahme angefallene Menge nicht mehr als **500 m³** beträgt und sich nach Inaugenscheinnahme (also ohne Sachverständigen nach § 18 BBodSchV) der Materialien am Herkunftsort und aufgrund der Vornutzung der betreffenden Grundstücke **keine** Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die in Nr. 1 genannten Werte überschreiten, und **keine** Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen, **oder**
3. die Materialien am Herkunftsort oder **in dessen räumlichen Umfeld** oder innerhalb eines Gebietes im Sinne des § 6 Abs. 4 BBodSchV umgelagert werden, und das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschließen ist und durch die Umlagerung das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nicht zu besorgen ist.

Untersuchungsbedarf beim Einbau in technische Bauwerke:

Definition technisches Bauwerk – laut § 2 Nr. 3 ErsatzbaustoffV:

Technische Bauwerke sind jede mit dem Boden verbundene Anlage oder Einrichtung, die nach einer Einbauweise der Anlage 2 oder 3 der ErsatzbaustoffV errichtet wird; hierzu gehören insbesondere (nicht abschließend):

- a) Straßen, Wege und Parkplätze
- b) Baustraßen,
- c) Schienenverkehrswege
- d) Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen,
- e) Leitungsgräben und Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen, z.B. Lärm- u. Sichtschutzwälle oder
- f) Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen und Bermen.

Für das Auf- oder Einbringen unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht darf nur Bodenmaterial ohne humosen Oberboden verwendet werden (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 ErsatzbaustoffV).

Nach § 14 ErsatzbaustoffV i. V. m. § 6 Abs. 6 Nr. 1, 2 BBodSchV kann u.a. auf eine insitu-Untersuchung oder eine Untersuchung (=Analyse) eines ausgehobenen oder abgeschobenen Bodenmaterials/Baggerguts verzichtet werden: bei Maßnahmen „auf der grünen Wiese“.

Hier **kann** von einer Vorerkundung abgesehen werden, wenn entweder:

- Keine Anhaltspunkte vorliegen, dass das Bodenmaterial/Baggergut die BM-0/BG-0-Materialwerte in der Anlage 1 Tabelle 3 der ErsatzbaustoffV bzw. die Vorsorgewerte in der Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV überschreiten könnte und keine Hinweise auf sonstige Belastungen vorliegen. Um dies zu beurteilen ist ein Sachverständiger zu beauftragen.
oder
- Nur maximal 500 m³ Erde eingebaut werden soll. Dann kann dies ohne Sachverständigen durch Inaugenscheinnahme am Herkunftsort bewertet werden. Hier muss auch betrachtet werden, ob aufgrund der Vornutzung keine Anhaltspunkte für eine Überschreitung der oben genannten Material-/Vorsorgewerte und keine Hinweise auf weitere Belastungen vorliegen.
oder
- Bodenmaterial bzw. Baggergut am Herkunftsort und dessen räumlichen Umfeld nur umgelagert wird.

(Bei bestimmten Gebieten oder bei abgegrenzten Industriegebieten mit höheren Schadstoffgehalten als BM-0/BG-0 kann beim Umlagern evtl. auch auf Analysen verzichtet werden. Dies ist vorher mit UA zu klären.

Dabei ist auszuschließen, dass es sich um eine Altlast handelt und durch die Umlagerung eine neue schädliche Bodenveränderung entsteht, § 21 ErsatzbaustoffV.)

Hier finden Sie weitere Informationen:

https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/bodenmaterial/index.htm

https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/faq_bodenaushub/index.htm

LfU-Infoblatt: Bodenaushub – Verwertung von Bodenmaterial in technischen Bauwerken

https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschr_2023/

<https://www.gesetze-im-internet.de/ersatzbaustoffv>